

Satzung des Fördervereins der Schüler der Grundschule „Uns lütt Schaul“ Kargow

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Schüler der Grundschule „Uns lütt Schaul“ Kargow e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in 17192 Kargow, Federower Straße 12, und ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Zweck des Vereins

ist die Förderung der Jugendhilfe, die Förderung der Erziehung und die Förderung der Volks- und Berufsbildung durch die ideelle, materielle und finanzielle Förderung von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder anderen gemeinnützigen Körperschaften zur ideellen, finanziellen und materiellen Förderung der Jugendhilfe, der Erziehung und der Volks- und Berufsbildung.

Daneben fördert der Verein unmittelbar die Bildung, Erziehung, die Jugendhilfe und mildtätige Zwecke.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge und Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen, durch die Durchführung von Kultur-, Ferien- und Freizeitveranstaltungen, durch die Unterstützung bedürftiger Personen i.S.d.§53 AO.

1. Beschaffung von Mitteln durch Beiträge und Spenden für die Beschaffung zusätzlicher Unterrichtsmittel und Ausstattungsgegenständen.
2. Finanzielle Unterstützung für die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen,

die besonderen Bildungsansprüchen dienen.

3. Personelle und finanzielle Unterstützung von kulturellen Höhepunkten, wie Theateraufführungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Förderverein der Schüler der Grundschule „Uns lütt Schaul“ Kargow e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben; die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Jede volljährige natürliche und jede juristische Person des Privatrechts, die sich den satzungsgemäßen Zielen verpflichtet sieht, kann Mitglied des Vereins werden, dabei wird nicht zwischen aktiver und passiver Mitgliedschaft unterschieden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus. Der Vorstand beschließt über die Gewährung der Mitgliedschaft. Mit dem Aufnahmeantrag werden die Bestimmungen dieser Satzung anerkannt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft natürlicher Personen endet durch
- Tod

- Austritt
- Ausschluss

(2) Die Mitgliedschaft juristischer Personen endet durch

- Erlöschen der juristischen Person
- Austritt
- Ausschluss

§ 6 Austritt

- (1) Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden
- (2) Die Austrittserklärung kann nicht unter einer Bedingung abgegeben werden; Sie wird wirksam mit dem Zugang. Der Austritt muss bis spätestens 30.11. des Kalenderjahres erklärt werden.

§ 7 Ausschluss

- (1) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann auf Grund eines der nachfolgenden Gründe erfolgen:
 - vorsätzliche Schädigung des Vereins
 - wesentliche Beeinträchtigung des Ansehens oder sonstiger wichtiger Interessen des Vereins
 - Nichtzahlung des Beitrages
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand; dem Betroffenen ist Gehör zu gewähren. Der Beschluss über den Ausschluss bedarf der Mehrheit der Vorstandsmitglieder.
- (3) Gegen den Ausschluss steht dem ausgeschlossenen Mitglied der Rechtsweg offen.

§ 8 Rechte der Mitglieder

- (1) Allen Mitgliedern steht das Recht zur Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins zu.
- (2) Sie sind wahlberechtigt und wählbar für alle Vereinsämter, sowie redeantrags- und stimmberechtigt in allen Vereinsorganen, denen sie angehören.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern und seinen Zielen zu dienen.
- (2) Die Mitglieder haben das Eigentum und das Vermögen des Vereins so zu behandeln und seine Angelegenheiten so zu führen, dass dem Verein kein Schaden entsteht.

§10 Beiträge

- (1) Beitragspflicht natürlicher Personen

Mitglieder, die natürliche Personen sind, zahlen einen nach freiem Ermessen zu bestimmenden Jahresbeitrag. Er beträgt mindestens 5 Euro.

- (2) Beitragspflicht juristischer Personen

Mitglieder, die juristische Personen sind, zahlen einen nach freiem Ermessen zu bestimmenden Jahresbeitrag. Er beträgt mindestens 5 Euro.

- (3) Beitragsfälligkeit

Die Mitgliedbeiträge sind bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bzw. bei Neuaufnahme innerhalb des laufenden Geschäftsjahres zu zahlen.

§11 Tätigkeit für den Verein

Die Mitglieder übernehmen sämtliche Tätigkeiten für den Verein ausschließlich ehrenhalber, Vergütungen werden nicht gezahlt und auch sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins nicht gewährt. Von dieser Regelung unberührt bleibt der Ersatz von im Interesse des Vereins gemachten Aufwendungen.

§12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand (§13)
- der Mitgliederversammlung (§15)

§13 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Finanzreferenten
- dem Schriftführer
- und einem Beisitzer

(2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

(3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ende seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so ist binnen 4 Wochen eine Mitgliederversammlung zur Nachwahl anzuberäumen.

(4) Die Abwahl eines oder mehrerer Mitglieder des Vorstandes ist nur durch die Wahl entsprechender Nachfolger möglich.

§14 Aufgaben des Vorstandes, Vertretungsvollmacht

(1) Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Er gestaltet und organisiert die Vereinstätigkeit zwischen den jeweiligen Mitgliederversammlungen.

(2) Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26Abs.2BGB vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretene Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.

(3) Der Vorstand fasst Vorstandsbeschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§15 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Zu ihr ist unter Angabe der Tagesordnungspunkte mit einer 14-tägigen Frist schriftlich vom Vorstand einzuladen.
- (2) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (3) Auf schriftlichen Antrag eines Viertels der Mitglieder hat innerhalb von drei Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Der Antrag bedarf der schriftlichen Begründung.

§16 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Zu den ausschließlichen Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und des Finanzreferenten
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Wahl des Vorstandes
 - die Wahl der Kassenprüfer
 - die Beschlussfassung in Satzungsfragen
- (2) Sie entscheiden ferner über die ihr in der Satzung zugewiesenen Angelegenheiten.
- (3) Weiterhin unterliegt ihr die Beschlussfassung über alle Fragen von wesentlicher Bedeutung für den Verein.

§17 Protokollführung

- (1) Auf jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Die Protokollführung obliegt dem Schriftführer des Vorstandes.
- (2) Das Protokoll enthält folgende Angaben:
 - Tag und Ort der Mitgliederversammlung
 - die Tagesordnung
 - Beschlüsse der Mitgliederversammlung im Wortlaut sowie das Abstimmungsergebnis

- die Wahlvorgänge sowie Ergebnisse

- (3) Dem Protokoll ist eine Anwesenheitsliste beizufügen, aus welcher sich zu jeder Zeit ergeben muß, welche Mitglieder anwesend waren.
- (4) Der Protokollführer unterschreibt das Protokoll.
- (5) Auf allen Vorstandssitzungen ist ebenfalls ein Protokoll zu führen.

§18 Wahlen und Abstimmungen, Kassenprüfungen

- (1) Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung
- (2) Gewählt ist, wer die meisten Ja-Stimmen auf sich vereint.
- (3) Abstimmungen erfolgen offen.
- (4) Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr Ja-Stimmen auf sich vereint als Nein-Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit wird neu abgestimmt.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für den Zeitraum von zwei Jahren.
- (6) Die Kassenprüfer prüfen jährlich vor der Mitgliederversammlung die Kasse und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§19 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur auf einer hierzu eingeladenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Inhalt muss mit der Einladung bekannt gegeben werden.
- (2) Sie bedürfen der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Abgestimmt werden darf nur, wenn mindestens die Hälfte der eingetragenen Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so ist binnen vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

Diese ist dann ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§20 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so ist die Mitgliederversammlung binnen vier Wochen erneut einzuberufen und ist dann ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Der Verein gilt als aufgelöst, wenn die Zahl unter sieben fällt.
- (3) Mit der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vereinsvermögen an die Gemeinde Kargow, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden muss.

§21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Kargow, den 28.06.2017

S. Kopke

G. Tujia

A. W.

Y. Freitag

A. Freitag